

BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance bei SCHUMAG

Vorstand und Aufsichtsrat der SCHUMAG Aktiengesellschaft („SCHUMAG“) bekennen sich zu einer guten Corporate Governance innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Durch § 161 des Aktiengesetzes (AktG) werden Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, jährlich zu erklären, ob und inwieweit den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) entsprochen wurde (vergangenheitsbezogen) und wird (zukunftsbezogen). Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird in regelmäßigen Abständen von der Regierungskommission überarbeitet und unter anderem an internationale Entwicklungen angepasst. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Neben der Formulierung der aktuellen Best Practice der Unternehmensführung hat der Kodex das Ziel, das Deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und will insgesamt das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern. In der gemeinsamen Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG wird erneut dokumentiert, dass wir den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit wenigen Ausnahmen entsprechen. Abweichungen werden jeweils begründet bzw. erläutert. Die aktuelle Entsprechenserklärung aus Januar 2016 ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung und auch als Anlage zu diesem Bericht abgedruckt. Die Veröffentlichung dieser Erklärung erfolgt auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations / Corporate Governance, wo gemäß Ziffer 3.10 des Kodex auch die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre eingestellt sind.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2013/2014 fand nach form- und fristgerechter Einladung am 30. April 2015 in unseren Geschäftsräumen in Aachen statt. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex lagen die vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen aus, sie wurden den Aktionären auf Verlangen übermittelt und auch auf der Internetseite der SCHUMAG zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht.

Die Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung bzw. die jeweiligen Abstimmungsergebnisse wurden entsprechend § 130 Abs. 6 AktG innerhalb von sieben Tagen nach der Versammlung auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Führungs- und Kontrollstruktur

Entsprechend deutschem Aktienrecht hat die SCHUMAG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 bestand der Vorstand im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der SCHUMAG - insbesondere nach dem Verkauf des Maschinenbaus und der Personalanpassung in der Präzisionsmechanik - aus einer Person. Das Vorstandsmitglied, von dem das Unternehmen im Geschäftsjahr 2014/2015 satzungsgemäß geleitet wurde, ist unten aufgeführt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu zwei Dritteln von den Anteilseignern und zu einem Drittel von den Arbeitnehmern gestellt werden. Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Die Zusammenarbeit der Organe wird durch die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Gesellschaft, die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand sowie durch Beschlüsse der Organe im Rahmen der Vorgaben einschlägiger gesetzlicher Regelungen ausgestaltet. Dabei ist festgelegt, worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2014/2015 bestand der Vorstand der SCHUMAG aus folgendem Mitglied:

Name	Funktion	Eintritt	Austritt
Dr. Johannes Ohlinger	Alleinvorstand	1. September 2012	-

Die Bezüge des Vorstands umfassen jeweils das in monatlichen Beträgen zahlbare Fixum sowie variable Vergütungskomponenten.

Die Bezüge des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014/2015 zeigt die folgende Übersicht:

Name	Feste Vergütungen EUR	Variable Vergütungen EUR	Bezüge gesamt EUR
Dr. Johannes Ohlinger	540.000,00	94.000,00	634.000,00
Gesamt	540.000,00	94.000,00	634.000,00

Aufsichtsrat

Der im Geschäftsbericht 2014/2015 enthaltene Bericht des Aufsichtsrats beinhaltet die Tätigkeitsschwerpunkte und die gebildeten Ausschüsse des Gremiums. Die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2014/2015 sowie deren satzungsgemäß bestimmte individuelle Vergütung zeigt die folgende Übersicht:

Name	Vergütung EUR	Auslagen EUR	Gesamt EUR
Ekkehard Brzoska	7.158,09	0,00	7.158,09
Miaocheng Guo (ab 7. Februar 2015)	4.632,87	0,00	4.632,87
Yun Guo (ab 30. April 2015)	2.982,54	0,00	2.982,54
Martin Kienböck (bis 4. Dezember 2014)	1.272,55	0,00	1.272,55
Hans-Georg Kierdorf (bis 29. Januar 2015) (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)	3.549,22	0,00	3.549,22
Peter Koschel	7.158,09	538,35	7.696,44
Ralf Marbaise (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	14.316,18	2.951,33	17.267,51
Jürgen Milion	7.158,09	81,68	7.239,77
Gesamt	48.227,63	3.571,36	51.798,99

Transparenz

Informationen an die Aktionäre der SCHUMAG sowie an die Öffentlichkeit erfolgen nicht nur als Pflichtveröffentlichungen und über die gesetzlich vorgeschriebenen Kommunikationswege. Wir nutzen hierzu vor allem die Internetseite der Gesellschaft (www.schumag.de), auf der vielfältige Informationen über die SCHUMAG veröffentlicht sind. Außerdem sind dort auch alle Ad-hoc-Meldungen und die Veröffentlichungen der uns zugegangenen Mitteilungen über Stimmrechtsanteile sowie meldepflichtige Wertpapiergeschäfte, die jeweiligen Finanzberichte, Erklärungen zur Unternehmensführung und Corporate Governance Berichte der Gesellschaft sowie ein Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen hinterlegt und im Bereich Investor Relations zu finden.

Der Geschäftsbericht 2014/2015 wird auf unserer Internetseite auch in englischer Sprache verfügbar gemacht.

Angaben zum Besitz von Aktien der Gesellschaft durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Zum 30. September 2015 hielt Herr Miaocheng Guo, als Mitglied des Aufsichtsrats, indirekt 2.183.164 Stückaktien, entsprechend 54,6 % der von der SCHUMAG ausgegebenen Aktien. Herr Peter Koschel, als Mitglied des Aufsichtsrats, hielt indirekt 1.090.705 Stückaktien, entsprechend 27,3 % der von der SCHUMAG ausgegebenen Aktien. Der – ggf. indirekte – (Gesamt-)Aktienbesitz von Mitgliedern des Aufsichtsrats ergibt in Summe 3.273.869 Stückaktien und somit mehr als 1 % der von der SCHUMAG ausgegebenen Aktien. Zum 30. September 2015 hielt der Vorstand keine von der SCHUMAG ausgegebenen Aktien.

Risikomanagement, Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Bei der SCHUMAG ist ein Risikomanagementsystem zur frühzeitigen Erkennung wesentlicher Risiken eingerichtet. Es wird jeweils im Konzernlagebericht erläutert.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 erfolgte die Rechnungslegung der im Konzernabschluss zusammengefassten SCHUMAG-Gesellschaften zum zehnten Mal in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Jahresabschluss der SCHUMAG für das Geschäftsjahr 2014/2015 wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2014/2015 die von der Hauptversammlung am 30. April 2015 gewählte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, beauftragt. Die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers lag dem Aufsichtsrat vor.

Aachen, im Januar 2016

SCHUMAG Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Der Vorstand

Ralf Marbaise
(Vorsitzender)

Dr. Johannes Ohlinger

Entsprechenserklärung

zum

Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der SCHUMAG Aktiengesellschaft („SCHUMAG“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Januar 2015 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 24. Juni 2014 („Kodex 2014“) bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 („Kodex 2015“) ab dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des Kodex 2015 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen.

Nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der SCHUMAG wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart und wird auch künftig nicht vereinbart werden, da die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts nach unserer Ansicht weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Der Vorstand bestand bisher und besteht auch künftig im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der SCHUMAG nur aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft erscheint dies schon aus Kostengründen angezeigt.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt auch in Zukunft nicht, da die Grundzüge des Vergütungssystems bereits im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts ausführlich beschrieben werden.

Der Kodex empfiehlt nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2, dass im Vergütungsbericht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Informationen zudem die dem Kodex beigelegten Mustertabellen verwandt werden. Dem wurde und wird für unsere Gesellschaft, auf die diese Empfehlung erstmals für das am 1. Oktober 2014 beginnende Geschäftsjahr anwendbar war, nicht gefolgt, weil die Darstellungen in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses ausreichend und unter dem Gesichtspunkt des Informationsnutzens angemessen erscheinen, auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Vorstand unserer Gesellschaft derzeit nur aus einer Person besteht.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 5 1. Halbsatz AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele nennen, die (unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation) die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und nach dem Kodex 2015 nunmehr auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) (nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des Kodex 2014 dabei vormals auch insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen) berücksichtigen. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 des Kodex sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an zuständige Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen und nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 des Kodex sollen die Zielsetzung des

Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Diesen Empfehlungen wurde bisher und wird auch künftig nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Festlegung auf Ziele seiner Zusammensetzung im Sinne des Kodex sowie deren Veröffentlichung mit Beschränkungen einhergeht, die gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht ohne Weiteres sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. Unberührt vom Vorstehenden bleibt die Erfüllung der vom Gesetzgeber neu vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 5 AktG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 EGAktG sowie § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB in Verbindung mit Art. 73 EGHGB in der Fassung durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015, BGBl. I S. 642 ff.).

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Kodex 2015 (zuvor Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex 2014) soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung (zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre) die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen, und zwar beschränkt auf solche Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen, denn Inhalt und Umfang der Anforderungen des Kodex sind nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit nicht hinreichend bestimmt. Aus Gründen der erstrebten Rechtssicherheit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hält sich die Gesellschaft bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung ausschließlich an die gesetzlichen Angabepflichten bei Wahlvorschlägen eines Aufsichtsratskandidaten an die Hauptversammlung. Außerdem legt sie die Beziehungen zu nahestehenden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht offen.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Kodex sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgt - auch künftig - nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein

mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Satzung der SCHUMAG sieht bisher nur feste Vergütungsbestandteile für Aufsichtsratsmitglieder vor, wobei die Vergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zwar gestaffelt erhöht sind, hingegen eine Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht erfolgt; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die SCHUMAG schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im Januar 2016

SCHUMAG Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand